

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Zweytes Capitel. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zukommenden Gerechtsamen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Clasß ins besondere, darüber berathschlagten und endlich einen gemeinsamen Schluß abfassen, worauf zwischen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen so lang libelliret wird, bis sie eins werden, da dann das Verabsehene in einen Land-Zugs-Abschied gesetzet und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stände haben auch ihre eigene Canzleyen und Officianten als Consulenten, Advocaten, Secretarios u. d. g. welche sie selbst bestellen. (b)

Wen der Landtag sich p. 531 wo man auch die gleiche in der den Landtag in seinen Ständen gedenkt. 531. 532.

Zwentes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zukommenden Gerechtsamen. (a)

§. I.

Nter denen so gar allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zustehenden sonderbaren Gerechtsamen stehet oben an, daß ein jeder sich entweder zu der Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, seine vorige Religion wieder nach Belieben verlassen und sich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wählen kan, ohne daß der Landes-Herr befugt ist,

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Gerechtsamen i. die Religion zu ändern.

(b) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. seq.
Rubr. (a) v. PLESSEN de libertate germanica.

Nürnberg, wann sich in dem do auch in, do alle... Erlangen im... in Stadt Nürnberg d. mal... laßes. Nichts... wafung... König von... zu sein... indies... Ubr... die... nicht... Privilegia... applicabile... Privilegia... applicabile... Privilegia... applicabile...

privilegium directe... applicabile... applicabile... applicabile...



kurz Dan. Posten, ist ne
in Convocation der prin
Zürcher Kom.
Hand gauraff.

ist, ihne daran zu verhindern, oder wann
er ihn nach geänderter Religion nicht länger
im Land leiden oder der Unterthan selbst
nicht bleiben will, ihme sein Vermögen des
wegen vorzuenthalten; (a) Wiewohl un-
zählliche Klagen wider die Catholische Eant
des Herrn fürkommen, daß sie ihren Un-
terthanen, welche sich zu der Evangelischen
Religion wenden wollen, es directe vel in-
directe unbeschreiblich sauer machen und sie
unter anderen nichtigen Vorwänden ent-
weder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen
doch das ihrige nicht verabsolgen lassen;
FABRI Eur. Staats=Engley ist ganz voll
davon, und ausnehmende Proben trifft man
in denen Saltzburgischen Emigrations=Ar-
cten an.

§. 2.

2. Aus dem
Reich und
in dem
Reich her-
um zu zie-
hen.

2. Wann ein Unterthan seinem Eant
des Herrn nicht ex delicto, vel contractu
oder mit Leibeigenschaft u. d. g. verhaftet ist,
so stehet ihme frey, wann er will, nicht nur
aus eines Reichs=Standes oder anderen un-
mittelbaren Reichs=Gliedes Gebiet in eines
andern seines, sondern auch so gar völlig aus
dem Reich zu ziehen und (ausser, wo ein ge-
wisser Abzug eingeführet ist,) sein gesamtes
Vermögen dahin mitzunehmen: doch haben
einige Stände Kayserliche Privilegien, daß
ein solcher ausziehender Bürger sich überhalb
eines

p. 581.

§. 1. (a) Vid. Lib. 4. Cap. 19. p. 481. v. 13.



L. 6. cap. 2.

ad §. 2.

Ein solches privilegium hat z. f. die Stadt Nürnberg, wovon sich in
 einem Gutbuch ein notabler casus vorkommt, der der auctor in, der alleg.
 Thema inoffenbar. So zog usuelius ein meises Concilium nach
 dem Reich von Nürnberg u. ließ sich zu Erlangen im bairische
 Reich. Weil man diesen Ort intra fines des privilegierten
 Reiches lag, so minder sollte sich die Stadt Nürnberg u. wolle
 dem Concilium seinen Gütern nicht lassen lassen. Dieses besprach
 die Hofstadt beim Kurfürsten u. nachher sich nicht der
 Hof. nach dem Reich u. Hof. Wollte der König von Frankreich
 nicht willig zu. Der Kurfürst wollte man zwar das Privileg
 des privilegium directe nicht missachten, indessen nicht
 dem Reich besorgen, u. dem ob dem Reich zum Wohlstand, dem
 die Nürnberger nachgaben. Ueberhaupt nicht von der Sache zu reden,
 die Reichsstände, also privilegia sind dem Reich zu tun. Dem
 Reich nicht wol applicabile u. dem Reich zum Wohlstand. Dem
 Reich, nicht solche privilegia gegeben worden, wenn die Reichsstände
 nicht nach dem Reich, nicht aber dem Reich zum Wohlstand.



ad §. 3.

a) So ist bei der Aufhebung der Kaiserlich überwärtigen Statuten
im Krieg zu dienen, insbesondere einer besondern prerogative
gesetzt worden, wie unter andern unserm Kaiser, von auch: sub. a. allg.
den Kaiserlichen, wie dem Kaiserl. d. a. 1571. 1688, u. d. a. 1559 § 38. zu
sehen. So ist aber von in ist gar *abus imp.* die Limitation
eingetragen, daß die Frauen *Abreder* sich deshalb zu begeben
sind *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*
dem *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*
marchieren sollen. Allein fröhlich sagt, da die *abus imp.*
den *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*
Herrn selbst zu Krieg zu dienen gebräuchet, muß die *abus imp.*
das Recht haben, sich Kaiserlich nach Befinden einzusetzen.
Der *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*
den *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*
sub. a. *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.* *abus imp.*



Vonden mittelbaren R. Glied. 607

einem gewissen District nicht niederlassen
darff. (a)

§. 3.

3. Ist allen und jeden Deutschen er-
laubt, auswärtigen Potentaten, die in Fei-
ndschaft mit dem Reich stehen, in dem
Krieg zu dienen (a); Doch ist einem Landes-
Herrn nicht nur im Fall der Noth und wann
er die Unterthanen zu Beschützung des Lan-
des selbst braucht, (b) sondern auch über-
haupt unverwehrt, diese Freyheit einzu-
schänken, wie dann auch hin und wieder in
denen Landes-Gesetzen versehen ist, daß kein
Unterthan sich ohne Erlaubnuß in fremde
Kriegs-Dienste begeben solle.

3. Fremden im Krieg zu dienen.
Das Reich brauchet die Dienste der Unterthanen, wann er die Unterthanen zu Beschützung des Landes selbst braucht.
Das Reich hat die Freyheit einzuschänken, wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Gesetzen versehen ist, daß kein Unterthan sich ohne Erlaubnuß in fremde Kriegs-Dienste begeben solle.

§. 4.

4. Kan kein Mitglied des Deutschen
Reiches, auffer in denen in den Reichs-Ge-
richten benahmsten Fällen, gleich in erster In-
stanz für die höchste oder auch resp. niedere
Reichs-Gerichte gezogen, noch viel weni-
ger aber für einem andern, als seinem ordent-
lichen Landens-Herrn belanget werden (a),

4. Die Reichs-Gerichte als vor seinem Landes-Herrn zu antworten.
Ob A. violatio iuris est obligatio, hinc non est ius iudicium.
Das Reich hat die Freyheit einzuschänken, wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Gesetzen versehen ist, daß kein Unterthan sich ohne Erlaubnuß in fremde Kriegs-Dienste begeben solle.

§. 4. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 13. p. 612.

§. 4. (b) R. Absch. de 1570. §. 5. Reuter und Fuß-Knecht-Bestall. de cod. An. art. 1. R. Absch. de 1582. §. 31. add. HORN. de libertate germanicorum exteris militandi.

(a) Vid. Lib. 4. Cap. 20. §. 59. p. 244.

§. 4. (a) Wahl-Cap. Car. VI. art. 10.

Arten
me
a. alle
8. ja
haben
in
von
er
aus
zu

es wäre dann, daß er durch eine in eines
deren unmittelbaren Reichs-Gliedes
begangene Mißhandlung oder dgrinn
trossenen Contract u. d. g. selbst sich der
Gerichtbarkeit unterwürffig machte.

§. 5.

5. Von des
Landes-
Herrn
Sprüchen
zu appelli-
ren.

5. Ist eine große Gerechtfame der
mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann
re Landes-Herrn nicht besonders dar-
privilegiert seynd, sie von allen und jeden
ren Sprüchen und Befehlen so wohl in crimi-
als criminal-Sachen (doch in denen letz-
ren nur, wann Nullitäten begangen worden
wären,) appelliren und die Sache an den
höchsten Reichs-Gerichten anhängig ma-
chen können (a), welches ihnen auch schon er-
laubt ist, wann schon der Landes-Herr mit
einem Privilegio de non appellando ver-
sehen, aber mit dem Kläger nulliter verur-
ten worden wäre. Ja sie können ihre
des-Herrschaft selbst, wann sie wider
selbe befugte Beschwerden haben, resp.
deren Austragen und so dann, wann sie
nicht zufrieden seynd, oder in gewissen
len auch gleich Anfangs, vor denen höchsten
Reichs-Gerichten belangen.

§. 6.

Ein Teut-
scher ist re-

Endlich hat ein jedes Mitglied des Reichs

§. 5. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

also ist bei den
in Krieg zu dienen,
jeder werden, wie nicht
zu Absichten, wie
nachher. So ist aber
hinzugetraget, daß
hinn Lucib Hauptmann
du corps, welcher nicht
marchiren sollen. Alle
den perpetuum militi
Hann selbst zu Krieg
das Recht haben, sich
der so aber die
tuna Unterthanen
rol. a. xiiii. v. v.

*Die ist aber abhän-
appellations, bei
aus parola nullita-
tis. p. v. p. 535. f. 2.
Regel ist in deut-
universellement un-
die in criminalibus
Prin appellations
lib. (v. p. 534)*

oder ihn
selbst zu
verklagen.

17. 12. p.

eines an
Des Lat
grimm g
ich De
te.

me den
wamm
Darin
jeden
l in an
en les
n wode
an den
ngg mo
fi gar
Dort mit
ado vor
er vord
ihre die
oider die
rela. n
n sie mit
sten sie
hdap

des D
h



